

Anlage

Argumentation zu Ausführungen von Bundestagsabgeordneten  
im August 2020 auf Facebook:

"Gesellschaftliche Realitäten haben sich verändert, es gibt neue Familienmodelle jenseits der klassischen Ehe. Das sehen und anerkennen wir als Union und stellen uns daher Anpassungen im Familienrecht nicht entgegen." (Dr. Luczak MdB)

Richtig ist: Gesellschaftliche Realitäten haben sich vor allem dahingehend verändert, dass heute die Hälfte der Familien „Trennungsfamilien“ sind. Diese Familien warten seit dem Jahre 2000 auf zeitgemäße Lösungen im Familienrecht. Die SPD verhindert dies in skandalöser Weise.

„Im Mittelpunkt all unserer Überlegungen steht dabei stets das Kindeswohl.“

Richtig ist: „Kindeswohl“ ist inhaltlich weder wissenschaftlich noch rechtlich definiert. Bei familiengerichtlichen Auseinandersetzungen wird „Kindeswohl“ in der Regel als manipulativer „Kampfbegriff“ zur Durchsetzung von Erwachseneninteressen eingesetzt. Besser ist die Verwendung von „Abwesenheit von Kindeswohlgefährdung“.

Vor Familiengerichten steht „Kindeswohl“ meist instrumentalisiert für das (finanzielle) „Mütterwohl“.

„Wir begrüßen, dass viele ledige Väter Verantwortung für ihre Kinder übernehmen wollen. Die Hürden, dies zu ermöglichen und ihnen eine rechtlich gesicherte Position zu geben, sollten daher gesenkt werden. Das gilt jedenfalls für die Fälle, in denen durch die Anerkennung der Vaterschaft durch beide Elternteile ein Grundkonsens für die gemeinsame Verantwortungsübernahme für das Kind vorhanden ist. Die von Seiten der Bundesjustizministerin vorgeschlagene Erleichterung für das gemeinsame Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern findet daher unsere Zustimmung.“

Richtig ist: Die im Entwurf präsentierten Lösungen sind *marginale* verwaltungstechnische *Erleichterungen* (Zusammenlegung von Anerkennung der Vaterschaft mit der Beantragung des Sorgerechts als ein Antrag). *Eine rechtliche Erleichterung für Väter stellen sie nicht dar.*

Die bestehende rechtliche Diskriminierung des Vaters durch die Abhängigkeit von der Zustimmung der Mutter zum Sorgerecht soll bleiben. (Im Gegensatz zur erprobten Praxis in vielen anderen westlichen Ländern).

Anlage (Fortsetzung)

„Führt hingegen bereits die Anerkennung der Vaterschaft zum Streit und muss sie gerichtlich festgestellt werden, fehlt dieser Grundkonsens. Hier ist es richtig, zum Schutz und zum Wohl des Kindes Hürden für ein gemeinsames Sorgerecht beizubehalten und weiterhin sorgfältig zu prüfen.“

Richtig ist: Mutterschaft und Vaterschaft und die daraus resultierenden Rechte und vor allem Pflichten sind elementar für das Kind (GG Art. 6) und für beide leibliche Eltern.

Dabei geht es nicht an, von interessierter Seite (Mütterverbänden) vorgetragene Vorbehalte gegenüber Vätern (mit pauschalen Diffamierungen wie „häusliche Gewalt“, „Vergewaltigung“, „vermutete Betreuungsverweigerung“, „vermutete Verweigerung von Barunterhalt“, Auswirkungen von „*One-Night-Stands*“) als Grundlage von allgemein gültigen Gesetzen zu Lasten von Vätern zu machen.

Ebenso wenig wäre es legitim, Müttern pauschal Mutterschaft und Sorgerecht vorzuenthalten, da es eine Reihe von Fällen gibt, die dagegen sprechen (Kindstötungen, Verwahrlosung, Bindungsintoleranz, sexueller Missbrauch am Kind, häusliche Gewalt gegenüber dem Kind, pathologisches Verhalten usf.).

Insbesondere das Argument „*One-Night-Stands*“ mit der Forderung nach daraus folgender Alleinsorge kann nicht gegen die grundgesetzlich geforderte Übernahme von Betreuungs- und Barunterhaltsverantwortung durch beide Eltern nach GG Art. 6 sprechen.

Es ist schlichtweg verfassungswidrig, dem Vater die Sorge vorzuenthalten bei seiner gleichzeitigen Reduktion auf den Zahlungspflichtigen für den Kindesunterhalt (Zahlvater).

2. September 2020